

# **Vereinsatzung des Schützenverein Hebel 1965 e.V.**

Inhalt:

## **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Mitgliedschaftsrecht
- § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Die ordentliche Generalversammlung
- § 16 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 17 Die außerordentliche Generalversammlung
- § 18 Der geschäftsführende Vorstand
- § 19 Der Gesamtvorstand
- § 20 Abteilungen

## **E. Vereinsjugend**

- § 21 Vereinsjugend

## **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein

## **G. Schlussbestimmungen**

- § 26 Auflösung
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint und berechtigt.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1965 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Hebel 1965 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 34590 Wabern-Hebel und ist gem. § 21 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nr. VR 223 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Schießkultur, der Jugend und die Erziehung. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. - DSB - und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen
  - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - d) Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - f) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - g) die Beteiligung an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, Preisschießen, Turnieren und Vorführungen
  - h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Schießgemeinschaften
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - k) Pflege und Wahrung der Schützentradition und des Schützenbrauchtums
  - l) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Jugend und dem Sport soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied:

a) im Hessischen Schützenverband e.V. - HSV -,

b) des Landessportbund Hessen e.V. - LSB H -,

c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten. Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten. Der Gesamtvorstand hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern

- Jugendmitgliedern

- Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche- und Jugendmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.

(3) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Generalversammlung, für außerordentliche Verdienste um den Verein, gewählt. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 66% Mehrheit veranlasst werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)

- durch Tod

- durch Auflösung des Vereins

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahr [siehe § 1 (31.12.)] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 ½ Monaten (15.09.) erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
- bei schwerwiegenden Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
- bei Verletzung von Sitte und Anstand
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt

(2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Einschreiben mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Generalversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2

Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.

(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 9 Mitgliedschaftsrecht

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sowie den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Teilnahme an den einzelnen sportlichen Disziplinen gelten die Beschlüsse der Verbände.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und jedes Mitglied kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres Anträge stellen. Weiteres regelt §15.

### § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind jährlich, im Voraus, zum 1. April fällig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Generalversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind in den vereinseigenen Gebäuden zu veröffentlichen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied ist auch verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten, sowie bei Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis 400,00 Euro

b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb

(3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird dann aufgefordert innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 6 – 9 Anwendung.

#### **D. Die Organe des Vereins**

##### **§ 13 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung

- der geschäftsführende Vorstand

- der Gesamtvorstand

- die Jugendversammlung

##### **§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanz- oder Gebührenordnung regeln.

##### **§ 15 Die ordentliche Generalversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und sollte im ersten Quartal einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Aushang in den vereinseigenen Gebäuden und Veröffentlichung in der Presse der örtlichen Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung

2. Bericht des 1. Vorsitzenden

3. Bericht des Schießwartes / der Abteilungsleiter / des Jugendwartes

4. Bericht des Kassierers unter Vorlage der Jahresrechnung

5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

6. Annahme der Berichte und Entlastung des Gesamtvorstandes

7. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahlen

8. Beschlussfassung über Anträge

9. Verschiedenes

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder wahl-, abstimmungs- und beschlussfähig. Wird dabei die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erreicht, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.

(6) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### § 16 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands einschließlich des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

#### § 17 Die außerordentliche Generalversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gilt § 14 entsprechend.

#### § 18 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei gleich- und unterschriftsberechtigte stellv. Vorsitzende
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Ein Mitglied ist ausschließlich für eine Funktion wählbar, es darf keine Doppelbesetzung entstehen.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl der Funktion vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 19 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Stellvertretern des geschäftsführenden Vorstandes, wenn gewählt
- c) dem Jugendwart und wahlweise einem Stellvertreter
- d) dem Schießwart / den Abteilungsleitern und wahlweise den Stellvertretern
- e) dem Beisitzer, bei Bedarf können auch mehrere Beisitzer gewählt werden
- f) den Beauftragten, wenn gewählt

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- die Vorlage von Jahresberichten für die Generalversammlung
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist für bis zu zwei der Funktionen 1(b) bis 1(f) wählbar. Die Amtszeiten sind identisch mit der des geschäftsführenden Vorstandes (§18 Abs. 1 + Abs. 5).

(5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

#### § 20 Abteilungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut

einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Abteilungsleiter oder lehnt den gewählten Abteilungsleiter endgültig ab. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 21 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendwart und

b) die Jugendversammlung

(4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Der geschäftsführende Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt beziehungsweise widerspricht. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der

Jugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Jugendwart der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Kassenprüfer**

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für die direkt darauffolgende Amtszeit ist nicht zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Barkassen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung

b) Finanz- und Gebührenordnung

c) Geschäftsordnung

d) Jugend- und Abteilungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 24 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ-, Funktions- oder Amtsträger, deren Vergütung 400,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 25 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

(4) Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

## G. Schlussbestimmungen

### § 26 Auflösung

(1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins und zur Übernahme der Vorstandsfunktionen entschließen.

(3) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassierer als die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die für den Vereinssitz zuständige politische Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat (§ 61 AO).

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 27 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 21. Februar 2015 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

34590 Wabern-Hebel, 21. Februar 2015

1. Vorsitzender/Versammlungsleiter

Schriftführer/ Protokollführer

Stellvertretende Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender